

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Miet- und WEG- Recht an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 26.04.2023

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel des Studienganges ist die Ausbildung hochqualifizierter BeraterInnen auf dem Gebiet des Miet- und WEG-Rechts. ²Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen des Immobiliensektors, Ministerien und Verbänden, im öffentlichen Dienst, sowie in Anwaltskanzleien mit entsprechendem Schwerpunkt. ³Für Volljuristen erfüllt der Masterstudiengang Miet- und WEG-Recht die Voraussetzungen im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO) für die Verleihung des Titels „Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht“.

(2) ¹AbsolventInnen des Masterstudienganges Miet- und WEG-Recht kennen die Terminologien dieses Rechtsgebiets und seine materiellen und prozessualen Besonderheiten. ²Sie sind auf dem neuesten Stand des Miet- und WEG-Rechts insbesondere in den Bereichen Recht der Wohnraummietverhältnisse / Nachbarrecht, Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht / Maklerrecht, Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und Vollstreckungsrecht/ Mietverhältnisse in der Zwangsverwaltung und der Insolvenz / Steuerrechtliche Bezüge. ³Darüber hinaus erlangen sie grundlegende Kompetenzen auf dem Gebiet des Managements im Immobiliensektor und verstehen die Zusammenhänge des Rechts- und Immobilienwesens. ⁴Sie erkennen Probleme in diesem Rechtsgebiet und sind in der Lage, Lösungsansätze zu erarbeiten.

(3) ¹Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus

mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

(4) Darüber hinaus können sich AbsolventInnen des Masterstudiengangs Miet- und WEG-Recht auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung mit Fachvertretern und Laien sowie mit VertreterInnen anderer akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über mögliche Problemlösungen austauschen und mit ihnen zusammenarbeiten.

(5) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Miet- und WEG-Recht qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangsprofil

Der Studiengang Miet- und WEG-Recht ist ein weiterbildender Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Miet- und WEG-Recht sind:
 1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, einschlägiges Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
 2. ¹Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in Abs. 1 genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. ²Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten als JuristIn im juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat), JuristIn in Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Versicherungsunternehmen, in der öffentlichen Verwaltung und in Verbänden. ³Über die einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung entscheidet die Prüfungskommission für diesen Studiengang.

- (2) ¹Als einschlägig gelten insbesondere Studiengängen der Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, Immobilien- und Wirtschaftsrecht. ²Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs Miet- und WEG-Recht.
- (3) ¹Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
- (4) ¹AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. ³Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. ⁴Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (5) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (6) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (7) Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. Eine erneute Bewerbung ist frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.

- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 8

Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.

- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des fünften Semesters erfolgen.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünfzehn Monate.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§-9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 10 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Laws“, Kurzform „LL.M.“ verliehen.

§ 11 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2023/2024 oder später ihr Studium aufnehmen.

Amberg, 26.04.2023

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Miet- und WEG-Recht

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modul	ECTS	SWS	Art der Lehr- Veranstaltung	Art und Dauer (in Minuten) der Modulprüfungen	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Notengewicht für Zeugnis- gesamnote
1. Semester							
M1	Grundlagen des Zivilrechts und juristischer Methodenlehre	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
M2	Grundzüge des Europarechts und des europäischen Wirtschaftsraums	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
M3	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
2. Semester							
M4	Grundlagen des öffentlichen Rechts	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
M5	Grundlagen des Zivilprozessrechts	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
M6	Grundlagen des Strafrechts	5	4	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
3. Semester							
M7	Grundlagen des Konfliktmanagements und Mediation	5	4	SU/Ü	ModA		1
M8	Recht der Wohnraummietverhältnisse I / Elektromobilität und Immobilien	5	4	SU/Ü	KI (200 Min.)		1
M9	Recht der Wohnraummietverhältnisse II / Nachbarrecht. Grundzüge des Immobilienrechts / Vertragsanpassungen in Krisenzeiten	5	4	SU/Ü	KI (200 Min.)		1
4. Semester							
M10	Immobilienmanagement	5	4	SU/Ü	ModA		1
M11	Wohnungseigentumsrecht / Photovoltaik und nachhaltige Immobiliennutzung	5	4	SU/Ü	KI (200 Min.)		1
M12	Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht / Maklerrecht / Versicherungen in der Immobilienwirtschaft	5	4	SU/Ü	KI (200 Min.)		1

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modul	ECTS	SWS	Art der Lehr- Veranstaltung	Art und Dauer (in Minuten) der Modulprüfungen	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Notengewicht für Zeugnis- gesamtnote
5. Semester							
M13	Verfahrens- und Vollstreckungsrecht/ Mietverhältnisse in der Zwangsverwaltung und der Insolvenz/ Steuerrechtliche Bezüge / Due Diligence	5	4	SU/Ü	KI (200 Min.)		1
Master-Abschluss							
D1	Masterarbeit	25		MA	MA, 15 Monate		5

¹) Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

¹) **Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von**

- Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten oder
- Fachübergreifender Sozial- und Selbstkompetenzen (gem. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

